Gesellenprüfungsausschuss der Tischlerinnung Ruhr

Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück)

Rechtliche Grundlagen laut Ausbildungsordnung:

Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 100 Stunden die Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück), die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.

Für die Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) kommt insbesondere in Betracht: Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.

Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung der Arbeitsaufgabe II ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe II ist der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, zu berücksichtigen.

Anforderungen:

Das Gesellenstück muss eine komplette Tischlerarbeit darstellen, d. h. es muss als Produkt abgeschlossen sein und seinen Zweck erfüllen können. Möglich sind Erzeugnisse aus dem Möbel- und Innenausbau oder aus dem Bereich der Bautischlerei.

Die Größe sollte in der größten Ansichtsfläche bei Möbeln 1,5 m² und bei anderen Erzeugnissen 2,5 m² nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann begründete Ausnahmen hiervon genehmigen. Die Größe und Konstruktion muss jedoch den Transport und die Ausstellung ermöglichen. Die Funktion muss ggf. durch eine Hilfskonstruktion (Stellwand/Ständer) gewährleistet sein.

Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung der Arbeitsprobe II eine **fertigungsreife Entwurfszeichnung** zur Genehmigung vorzulegen, die folgende Forderungen erfüllt:

- Ansicht des Gesellenstücks mit Vorder-, Seiten- und Draufsicht im Maßstab 1:10 (kleine Stücke ggf. M 1:5) mit den Hauptmaßen.

- die zur Fertigung erforderlichen bemaßten Teilschnittzeichnungen im Maßstab 1:1

- In der Zeichnung müssen alle Prüfungsrelevanten Punkte enthalten sein.

- der Entwurfszeichnung ist eine Kurzbeschreibung des Gesellenstücks im Sinne eines Angebotes beizufügen (max. eine DIN-A4-Seite), die die Bezeichnung, die geplante Verwendung, die Besonderheiten des Stücks, die Hauptmaße und die Materialien sowie den kalkulierten Preis beinhaltet.

- die Entwurfszeichnung ist vom **Ausbilder** zu unterschreiben.

- die Unterlagen sind in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen (1 Exemplar für den Prüfling und 1 Exemplar (Kopie), welches beim Prüfungsausschuss verbleibt.) Zeichnungsformat DIN A3, ggf. DIN A2, jeweils auf DIN A4 gefaltet und mit der Kurzbeschreibung als Deckblatt in einer Mappe DIN A4 zusammengeheftet.

Fachgespräch Teil 1:

Das Gesellenstück ist dem Prüfungsausschuss anhand der Kurzbeschreibung und der Entwurfszeichnung mündlich darzustellen und zu erläutern sowie dessen Fragen zu beantworten. Die Entwurfszeichnung wird nicht bewertet.

Gesellenprüfungsausschuss der Tischlerinnung Ruhr

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Darlegungen des Prüflings und den Schwierigkeitsgrad des Gesellenstücks. Er orientiert sich hierbei an einer Punkteliste, in der die zur Auswahl stehenden Zulassungsanforderungen beschrieben sind. Diese Liste wird den Prüflingen zur eigenen Einschätzung vorab zur Verfügung gestellt und in der Berufsschule erläutert.
Bei ausreichenden Anforderungen (10 Punkte) wird das Gesellenstück genehmigt.

Bei zu niedrigem oder zu hohem Schwierigkeitsgrad bestimmt der Prüfungsausschuss die notwendigen Änderungen sowie einen Termin zur Wiedervorlage und teilt dieses dem Prüfling mit.

Fertigungszeichnung

Nach der Genehmigung des Gesellenstücks ist auf der Grundlage der Entwurfszeichnung die Fertigungszeichnung nach DIN 919-1 anzufertigen.

Sie ist vom **Ausbilder** zu unterschreiben.

Die Fertigungszeichnung ist durch die vollständige Materiallisten einschließlich Zuschnittliste und den Arbeitsablaufplan mit ca. 50 Schritten einschließlich Zeitkalkulation zu ergänzen.

- Ansicht des Gesellenstücks mit Vorder-, Seiten- und Draufsicht im Maßstab 1:10 (kleine Stücke ggf. M 1:5) mit den Hauptmaßen.

- die zur Fertigung erforderlichen bemaßten Teilschnittzeichnungen im Maßstab 1:1. Es muss mindestens je ein Schnitt A-A, B-B und C-C enthalten sein.

- die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen (1 Exemplar für den Prüfling und 1 Exemplar (Kopie), welches beim Prüfungsausschuss verbleibt.) Zeichnungsformat DIN A3, ggf. DIN A2, jeweils auf DIN A4 **gefaltet** und mit der Kurzbeschreibung als Deckblatt, Materialliste und Arbeitsablaufplan in einer Mappe DIN A4 zusammengeheftet.

Die Fertigungszeichnung und die dazugehörigen Unterlagen werden vom Prüfungsausschuss bewertet (siehe unten).

Fachgespräch Teil 2:

Während der Anfertigung des Gesellenstücks besucht der Prüfungsausschuss den Prüfling im Betrieb. Für diesen Besuch sind die Fertigungszeichnung samt Unterlagen sowie das Berichtsheft oder die betriebsüblichen Unterlagen, in denen die Arbeitsfortschritte dokumentiert sind, vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss bespricht mit dem Prüfling den bisherigen Arbeitsablauf und etwaige fertigungsnotwendige Änderungen, die während der Arbeit am Gesellenstück aufgetreten sind. Diese müssen schriftlich begründet und durch eine Zeichnung dokumentiert dem Gesellenstück bei der Abgabe beigelegt werden.

Bewertung der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück)

- 20% Fertigungszeichnungen, Material- und Stückliste, Arbeitsablaufplan
- 10% Maßgenauigkeit und Übereinstimmung mit der Zeichnung
- 15% Passen der Verbindungen
- 15% Einbau und fachgerechte Wahl der Beschläge, Gängigkeit der beweglichen Teile
- 20% Oberflächenqualität
- 10% Gestaltung, Werkstoffauswahl, Funktionserfüllung
- 10% Fachgespräch Teil 1 und 2

Stand September 2023